

Zoll und Einfuhr kompakt | Kamerun | Zollberatung

13.02.2019

Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren - Kamerun

Autorin: Andrea Mack (Februar 2019)

Bonn (GTAI) - Das Merkblatt bietet einen kompakten Überblick über das Zoll- und Einfuhrrecht in Kamerun. Es kann kostenlos unter <http://www.gtai.de/zollmerkblaetter> heruntergeladen werden.

Internationale Handelsabkommen

Zentralafrikanische Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft CEMAC

Die Republik Kamerun gehört der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft CEMAC (Communauté Économique et Monétaire de l'Afrique Centrale) an. Die weiteren fünf Mitgliedstaaten dieser 1994 gegründeten Regionalorganisation sind Äquatorialguinea, Gabun, Republik Kongo, Tschad und Zentralafrikanische Republik. Die CEMAC verfügt über den an den Euro gekoppelten CFA-Franc BEAC als Gemeinschaftswährung und besteht formal aus einem Zollgebiet mit einheitlichem Außenzoll (Tarif Extérieur Commun - TEC) gegenüber Wareneinfuhren aus Drittländern. Der Außenzolltarif enthält fünf Stufen von null bis 30 Prozent. Den zollfreien Austausch ihrer Ursprungswaren haben die Mitgliedstaaten der CEMAC in der Praxis bislang nicht vollständig umsetzen können. Gleiches gilt für bereits verzollte Drittlandsware, die sich im zollrechtlich freien Verkehr der CEMAC befindet.

Alle Vertragsparteien der CEMAC sind auch Mitglieder der 1983 gegründeten Zentralafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft CEEAC (Communauté Économique des États de l'Afrique Centrale, englisch ECCAS), der zusätzlich Angola, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Ruanda sowie São Tomé und Príncipe angehören. Die CEEAC, die langfristig die Bildung einer Zollunion anstrebt, ist eine der sieben von der Afrikanischen Union anerkannten Regionalorganisationen, die als Baustein zunehmender Integration die Entstehung eines kontinentalen Binnenmarktes in Afrika vorantreiben soll. Seit 1. Januar 2018 wendet Kamerun den Tarif Préférentiel (TP) der CEEAC an auf Einfuhren von Ursprungswaren der Mitgliedstaaten, die nicht zur CEMAC zählen.

Panafrikanische Freihandelszone

Vertreter von 44 afrikanischen Staaten, darunter Kamerun, beschlossen am 21. März 2018 ein Grundsatzabkommen für eine kontinentale Freihandelszone (African Continental Free Trade Area - AfCFTA). Die Einigung über den Rahmenvertrag kam nach nur zweijährigen Verhandlungen zustande. Einzelne Themen wie der Handel mit Waren und Dienstleistungen, geistiges Eigentum, Investitionen und Wettbewerb werden nach und nach verhandelt und nach Abschluss als Protokoll oder Anhang dem Abkommen hinzugefügt. Ziel des Abkommens ist, den innerafrikanischen Handel durch den Abbau von Handelshemmnissen zu intensivieren und auf längere Sicht einen kontinentalen Binnenmarkt mit freiem Austausch von Waren und Dienstleistungen zu schaffen. Inzwischen haben 49 der 55 Staaten Afrikas unterzeichnet. Das Freihandelsabkommen tritt in Kraft, wenn 22 Unterzeichnerstaaten den nationalen Ratifizierungsprozess abgeschlossen haben, bislang sind es neun. Rund 90 Prozent aller Zölle sollen innerhalb von fünf Jahren wegfallen, den ärmsten Ländern werden dafür zehn Jahre Zeit eingeräumt.

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen Zentralafrika - Europäische Union

Von den ursprünglich bei den Verhandlungen beteiligten acht Ländern Zentralafrikas hat bisher nur Kamerun im Dezember 2007 einem Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der Europäischen Union (EU) und Zentralafrika zugestimmt. Das Interim-WPA wird seit 4. August 2014 vorläufig angewendet. Es garantiert Exporten

aus Kamerun einen zoll- und kontingentfreien Zugang zum EU-Markt.

Im Gegenzug wird Kamerun die Einfuhr von EU-Produkten über einen Zeitraum von 15 Jahren schrittweise liberalisieren, betroffen sind rund 85 Prozent der Tariflinien. Am 4. August 2018 setzte Kamerun die dritte Stufe des Zollabbaus für Ursprungswaren aus der EU in Kraft. Eine Reihe von sensiblen Waren (1.409 Tariflinien) insbesondere aus dem Agrarsektor ist zum Schutz der heimischen Wirtschaft und zur Sicherung der Staatseinnahmen komplett von der Liberalisierung ausgenommen.

Der Wortlaut des bilateralen Übergangsabkommens zwischen Kamerun und der EU wurde im Amtsblatt (EU) Nr. L 57/2 vom 28. Februar 2009 veröffentlicht. Es wird als Zwischenschritt hin zu einem regionalen WPA zwischen Zentralafrika und der EU betrachtet, das den anderen Ländern der Region, die ihm beitreten wollen, offensteht.


Weitere Mitgliedschaften und Abkommen


Kamerun ist Mitglied der Welthandelsorganisation WTO. Kamerunische Ursprungswaren können von Zollbegünstigungen im Rahmen des US-amerikanischen African Growth and Opportunity Act (AGOA) profitieren. Diese einseitig von den USA gewährten Zollerleichterungen für die südlich der Sahara gelegenen Länder Afrikas wurden kurz vor ihrem Ablauftermin in 2015 um zehn Jahre bis 2025 verlängert. Die Liste der AGOA-Produkte umfasst neben Rohstoffen und industriellen Vorprodukten auch verschiedene Textilerzeugnisse und Bekleidung.

Zollverfahren



Zollbestimmungen



Im Vorfeld von Warenlieferungen nach Kamerun ist grundsätzlich zu prüfen, ob diese Waren bei Ankunft einer Inspektion zu unterziehen sind und gegebenenfalls zusätzlich - oder ausschließlich - dem Konformitätsbewertungsprogramm PECAE unterliegen. Einzelheiten zu beiden Kontrollverfahren sind im Kapitel "Einfuhrverbote und -beschränkungen" zu finden.

Im Falle einer verpflichtenden Wareninspektion bei Ankunft, die generell ab einem FOB-Warenwert (free on board) von 2 Millionen CFA-Franc erforderlich ist, reicht der Einführer elektronisch über das Single-Window-System GUCE bei dem akkreditierten Prüfunternehmen SGS (Société Générale de Surveillance) in Kamerun eine "Déclaration d'Importation" (DI) ein, um die Kontrolle in die Wege zu leiten. Der Exporteur hat hierfür Handelsrechnung, Packliste, Frachtpapiere und sonstige je nach Ware erforderliche Unterlagen per Email über RTCEurope@sgs.com  zu übermitteln.

Falls die Einfuhrwaren einer Konformitätsprüfung unterliegen, so ist dieses Verfahren - das unabhängig von der Wareninspektion bei Ankunft durchgeführt wird - vom Ausführer über die Internetseite der Normungsbehörde ANOR unter <http://www.anorcameroun.info/pecae>  zu beantragen. ANOR hat den beiden Prüfgesellschaften Intertek und SGS das Mandat für die Durchführung des Konformitätsprogramms erteilt.

Die Ankunft von Importsendungen ist dem kamerunischen Zoll durch den Frachtführer anzuzeigen. Nach dem Zollgesetz der CEMAC, auf dem die rechtlichen Grundlagen für die Zollbehandlung in Kamerun beruhen, muss für Seefracht innerhalb von 24 Stunden und für Land- und Luftfrachtsendungen bei Ankunft eine summarische Anmeldung inklusive Manifest eingereicht werden. In der Praxis werden die Daten, wenn technisch möglich, vorab über das automatisierte Zollabfertigungssystem Sydonia World übermittelt. Hier betragen die Fristen im Containerseeverkehr 24 Stunden vor Ankunft im kamerunischen Hafen, bei Interkontinentalflügen 6 Stunden und bei Kontinentalflügen 1,5 Stunden vor der Landung.

Für Seefrachtsendungen nach und aus Kamerun, außer Umladungs- und Transitware, ist zusätzlich eine elektronische Voranmeldung zur Sendungsverfolgung BESC (Bordereau Electronique de Suivi des Cargaisons, englisch ECTN) beim kamerunischen Frachtführerverband CNCC (<https://www.cncc.cm> ) vorzunehmen. Darüber hinaus ist die BESC seit 2018 für bestimmte Land- und Luftfrachtsendungen verpflichtend. Als autorisierter Vertreter des CNCC für Lieferungen aus Europa fungiert das belgische Unternehmen Camdocs BVBA (<http://besc.camdocs.be> ). Die gebührenpflichtige BESC sollte spätestens zwei Tage vor Ankunft des Schiffs im kamerunischen Hafen beantragt werden, sonst fallen um 100 Prozent erhöhte Kosten an. Die BESC-Nummer ist auf den Transportdokumenten einzutragen.

Importeure müssen sich in das Importeursregister des kamerunischen Handelsministeriums (<http://www.mincommerce.gov.cm> ) eintragen und steuerlich bei der Generaldirektion Steuern (<http://www.impots.cm> ) des Finanzministeri-

ums erfasst sein. Innerhalb von 3 Werktagen nach Ankunft der Waren muss ein Antrag auf Zollabfertigung eingereicht werden. Nur staatlich zugelassene Zollagenten (Commissionnaires agréés) sind befugt, Zollanmeldungen für gewerbliche Warensendungen durchzuführen. Eine Liste mit Zollagenten ist auf der Internetseite der kamerunischen Zollbehörde abrufbar. Ausnahmen von diesem Erfordernis gelten für Lieferungen an die öffentliche Verwaltung, diplomatische Vertretungen, internationale Organisationen und private Kraftfahrzeuge. Seit 1. Januar 2019 dürfen Zollagenten nicht mehr gleichzeitig als Importeur oder Exporteur tätig sein. Als weitere Neuerung wurde mit dem Finanzgesetz 2019 die Möglichkeit eingeführt, eine verbindliche Zolltarifauskunft bei der Zollbehörde zu beantragen.

Vertrauenswürdige Unternehmen in Kamerun können den Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO, frz. OEA) beantragen, der Vereinfachungen bei der Zollabfertigung und Abgabenerhebung gewährt.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Zollabwicklung hat Kamerun ein Single-Window-System namens GUCE (Guichet unique des opérations du commerce extérieur) eingeführt, das eine Nutzerregistrierung unter <https://www.guichetunique.org/webguce> [↗](#) erfordert. Viele der zollbeteiligten Ministerien, Transportbehörden, Banken und Versicherungen sind bereits mit der elektronischen Plattform vernetzt, die als zentrale Anlaufstelle für die Zollabwicklung schrittweise ausgebaut wird. So können Voranmeldungen, Zollanmeldungen, bestimmte Verfahrensanhträge, die Berechnung und Abwicklung von Abgabenzahlungen mittlerweile über GUCE vorgenommen werden.

Alternativ kann die Zollanmeldung (Déclaration en détail) über das elektronische Zollabfertigungssystem Sydonia World unter <http://www.sydonia.cemac.int> [↗](#) erfolgen. Bei Fehlen technischer Voraussetzungen vor Ort wird weiterhin die Zollanmeldung in Papierform akzeptiert.

Warenbegleitpapiere und Abfertigung zum freien Verkehr

Der Zollanmeldung sind folgende Warenbegleitpapiere in einer der Amtssprachen Kameruns (Französisch oder Englisch) beizufügen:

- Handelsrechnung mit allen handelsüblichen Angaben; für die Wareninspektion bei Ankunft müssen FOB-Wert, Frachtkosten und gesamter Warenwert dokumentiert werden
- Zollwerterklärung "Declaration spécifique sur la valeur" (DSV) nach CEMAC-Zollgesetz Art. 110 laut Finanzgesetz 2019 verpflichtend
- Frachtpapiere (Konnossement oder Luftfrachtbrief mit BESC-Nummer)
- detaillierte Packliste
- Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 als Präferenznachweis, falls eine Zollbegünstigung im Rahmen des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens mit Kamerun in Anspruch genommen werden soll; für Sendungen bis zu einem Warenwert von 6.000 Euro genügt als Nachweis eine Ursprungserklärung nach vorgeschriebenem Wortlaut durch den Ausführer auf der Rechnung, für ermächtigte Ausführer gilt diese auch ohne Wertbegrenzung:

"L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n ...), déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle" oder

"The exporter of the products covered by this document (customs authorisation No ...) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin."
- Transportversicherungszertifikat
- nichtpräferenzielles (IHK-) Ursprungszeugnis nur auf Anforderung erforderlich
- sonstige je nach Ware erforderliche Bescheinigungen wie Einfuhrgenehmigung, Prüfbericht RVC der Wareninspektion bei Ankunft, Konformitätszertifikat, Analysebericht, Pflanzen- oder Tiergesundheitszeugnis (weitere Informationen enthält das Kapitel "Einfuhrverbote und -beschränkungen").

Nach einer Risikoanalyse der vorliegenden Informationen weist der kamerunische Zoll die Einfuhrsendung einem der folgenden Abfertigungskanäle zu:

- dem grünen Kanal (circuit vert) mit direkter Warenfreigabe

- dem blauen Kanal (circuit bleu) mit nachträglicher Postshipment-Kontrolle
- dem gelben Kanal (circuit jaune) mit Dokumentenkontrolle
- dem roten Kanal (circuit rouge) zusätzlich mit physischer Warenkontrolle.

Beantragt der Zollanmelder die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, gibt die kamerunische Zollbehörde diese nach Zahlung der Einfuhrabgaben frei. Die Ware steht dann nicht mehr unter zollamtlicher Überwachung und der Einführer kann ohne Einschränkungen über sie verfügen.

Versandverfahren (Transit)

Das Versandverfahren ermöglicht den Transport von Waren unter Zollverschluss mit GPS-Sendern ausgerüsteten Transitfahrzeugen durch das kamerunische Zollgebiet zu einer Binnenzollstelle oder in ein benachbartes Mitgliedsland der CEMAC. Für das Verfahren, das elektronisch über das System Nexus+ abgewickelt wird, ist eine Bankbürgschaft in Höhe der Einfuhrabgaben als Sicherheit zu hinterlegen. Kamerun gilt als bedeutendes Transitland für Warentransporte in die Binnenländer Zentralafrikanische Republik und Tschad. Die drei Staaten haben 2016 ein Übereinkommen über ein gemeinschaftliches Versandverfahren "Titre de Transit Unique" (TTU) geschlossen, das zur Erleichterung und Sicherheit der Transitverkehre auf den vorgeschriebenen Straßen und Schienen zwischen dem Hafen Douala und Bangui sowie Douala und N'Djamena beitragen soll.

Vorübergehende Verwendung (Admission temporaire)

Waren, die nur für einen begrenzten Zeitraum und einen bestimmten Verwendungszweck in Kamerun benötigt werden, können gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe der Einfuhrabgaben zur vorübergehenden Verwendung eingeführt werden. Das Verfahren ist genehmigungspflichtig. Die Zollbehörde legt den Zeitraum fest, nach dem die Waren unverändert wieder auszuführen sind. Die maximal zulässige Verwendungsdauer beträgt ein Jahr, sie kann gegebenenfalls auf Antrag verlängert werden. Bei Einhaltung der Fristen werden die hinterlegten Sicherheiten erstattet. Das Verfahren gilt unter anderem für:

- Waren, die für Reparaturen, Instandsetzung, Versuchs- und Erprobungszwecke verwendet werden
- Verpackungsmaterial
- Warenmuster mit Handelswert
- technische Ausrüstungen für Erdöl- und Bergbauunternehmen zu Explorations- und Forschungszwecken.

Das Verfahren der "Admission temporaire spéciale" ermöglicht Unternehmen (entreprises de travaux) die vorübergehende Verwendung von Industrieausrüstungen und -material unter teilweiser Aussetzung der normalerweise auf diese Waren erhobenen Einfuhrabgaben. Das Verfahren, das vom Zolldirektor bewilligt werden muss, gilt im Rahmen der Investitionsförderung für Bereiche, die Kameruns Regierung als vorrangig einstuft. Hierzu zählen Landwirtschaft, Fischerei, Agrarindustrie, Tourismus, Wohnungsbau, Schwerindustrie für die Herstellung von Baustoffen und Stahl, pharmazeutische Industrie sowie Energie- und Wassersektor (Erlass des Finanzministers Nr. 366 vom 19. November 2013).

Kamerun ist nicht Mitglied des Carnet ATA-Abkommens, das für die Vertragsstaaten das Verfahren der vorübergehenden Verwendung regelt.

Zolllager (Entrepôts de douane)

Importwaren können unter zollamtlicher Überwachung ohne Erhebung von Einfuhrabgaben gelagert werden, bevor sie in ein weiteres Zollverfahren (Veredelung, Wiederausfuhr) überführt oder zum freien Verkehr abgefertigt werden. Das Zollgesetz der CEMAC unterscheidet zwischen drei Arten von Zolllagern. In öffentlichen Zolllagern stellen private Unternehmen gebührenpflichtig Lagerfläche an Dritte zur Verfügung. Die maximale Lagerdauer beträgt drei Jahre. In privaten und Sonderzolllagern können Waren bis zu zwei Jahren gelagert werden. Sonderzolllager (Entrepôt spécial) können für Gefahrgut und andere Waren bewilligt werden, deren Erhalt besondere Einrichtungen erfordert oder die qualitätsmindernd auf andere Waren wirken. Für die Lagerung von Kohlenwasserstoffen gelten besondere Vorschriften.

An den Waren dürfen nur vorab bewilligte Tätigkeiten oder Veränderungen vorgenommen werden. Eine Verlängerung der Lagerdauer ist auf Antrag grundsätzlich möglich.

Veredelung

Rohmaterialien und Zwischenerzeugnisse können nach (auch rückwirkend) erteilter Bewilligung der Zollbehörde zur aktiven Veredelung (Perfectionnement actif) in Kamerun eingeführt werden. Wurden die gesetzlichen Einfuhrabgaben bei der Einfuhr der Vormaterialien bereits erhoben, können sie bei der Wiederausfuhr in Form von Veredelungserzeugnissen (Produits compensateurs) unter Anwendung des Zollrückvergütungsverfahrens (Drawback) teilweise oder vollständig erstattet werden.

Nach vorheriger Bewilligung der Zollbehörde können Waren auch im Rahmen der passiven Veredelung (Perfectionnement passif) vorübergehend aus Kamerun ausgeführt und nach Veredelungsarbeiten (Weiterverarbeitung, Ausbessern oder Reparatur) unter teilweiser oder vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wieder eingeführt werden.

Freizonen

Das Zollgesetz der CEMAC ermöglicht die Errichtung von Freizonen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Kamerun hat auf nationaler Ebene neben anderen Maßnahmen der Investitionsförderung ein Freizonenregime etabliert, das exportorientierten Unternehmen Steuer- und Zollbegünstigungen gewährt. Beantragt werden kann der Status einer Industriefreizone als "Parc industriel" oder als "Point franc industriel". Letztere ist vorrangig für Unternehmen des Nahrungsmittelsektors vorgesehen, die darauf angewiesen sind, ihre Rohstoffe direkt vor Ort weiter zu verarbeiten. Um die Vorteile des Freizonenregimes nutzen zu können, müssen Unternehmen generell mindestens 80 Prozent der dort gefertigten Produktion exportieren. Weitere Anforderung ist nur, dass die Produktion keine Umweltschäden verursacht. Waren zur Verwendung in Freizonen können abgabenfrei eingeführt werden. Auch der Export der dort hergestellten Waren aus Kamerun erfolgt unter Abgabenbefreiung. Hingegen werden bei der Einfuhr aus einer Freizone in das kamerunische Zollgebiet die geltenden Einfuhrabgaben erhoben.

Weitere Informationen über das Freizonenregime enthält die Webseite der zuständigen Behörde Office National des Zones Franches Industrielles unter <http://onzfi.org>.

Gesetzliche Regelungen zur Investitionsförderung können auf der Internetseite des Finanzministeriums unter <http://www.minfi.gov.cm>, Menüpunkt "Entreprises" abgerufen werden.

Einfuhrabgaben


Zolltarif


Für Wareneinführen aus der EU gelten die im Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vereinbarten Zollbegünstigungen, sofern ein gültiger Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Ursprungserklärung) vorliegt. Seit 4. August 2018 setzt Kamerun die dritte Phase des Zollabbaus um: für EU-Ursprungswaren der Kategorie 1 werden die bestehenden Einfuhrzölle um 75 Prozent gesenkt, für Waren der Kategorie 2 beträgt die Zollreduktion 30 Prozent.

Die folgende Tabelle enthält das in Art. 21 (4) festgelegte Abbauschema für Zölle auf Waren mit EU-Ursprung, hier jedoch zeitlich angepasst an das Datum der vorläufigen Anwendung des Übergangsabkommens:

Kate- gorie	1. Jahr 4.8.14	2. Jahr 4.8.15	3. Jahr 4.8.16	4. Jahr 4.8.17	5. Jahr 4.8.18	6. Jahr 4.8.19	7. Jahr 4.8.20	8. Jahr 4.8.21
1	0%	0%	25%	50%	75%	100%		
2	0%	0%	0%	15%	30%	45%	60%	75%
3	0%	0%	0%	0%	0%	0%	10%	20%
5	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%

Kate- gorie	9. Jahr 4.8.22	10. Jahr 4.8.23	11. Jahr 4.8.24	12. Jahr 4.8.25	13. Jahr 4.8.26	14. Jahr 4.8.27	15. Jahr 4.8.28	16. Jahr 4.8.29
1								
2	90%	100%						
3	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
5	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%

Für Ausfuhren aus der EU nach Kamerun sind die Ursprungsregeln nach kamerunischem Recht anzuwenden, die Kamerun mit Präsidialdekret Nr. 2016/367 veröffentlicht hat. Die Warenlisten mit den Präferenzzollsätzen und Ursprungsregeln sind auf der Internetseite der Zollbehörde unter <http://www.douanes.cm>  abrufbar.

Der kamerunische Zolltarif gegenüber Wareneinfuhren aus Drittländern, mit denen Kamerun kein Präferenzabkommen geschlossen hat, basiert auf dem gemeinsamen Außenzolltarif der CEMAC, der unter <http://www.sydonia.cemac.int>  zur Verfügung steht.

Es gelten folgende Zollsätze:

Warenbeschreibung	Kategorie	Einfuhrzoll
bestimmte kulturelle und luftfahrtbezogene Produkte	0	0%
Güter des Grundbedarfs	1	5%
Rohstoffe und Investitionsgüter	2	10%
diverse und Zwischenprodukte	3	20%
Konsumgüter	4	30%

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Zolls ist der Zollwert der eingeführten Ware. Dies ist im Rahmen eines Kaufgeschäfts grundsätzlich der Transaktionswert, der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis auf der Basis CIF (Cost, Insurance and Freight) der internationalen Lieferbedingungen.

Kamerun erhebt Ausfuhrzölle auf pflanzliche, tierische und mineralische Rohstoffe in Höhe von 2 Prozent des FOB-Werts der Waren. Darüber hinaus fallen Abgaben bei der Ausfuhr bestimmter lokaler Agrarerzeugnisse und Hölzer in unterschiedlicher Höhe an.

Mehrwertsteuer (Taxe sur la valeur ajoutée - TVA)

Bei der Einfuhr von Waren in Kamerun wird eine Mehrwertsteuer erhoben. Der Steuersatz beträgt einheitlich 19,25 Prozent. Er setzt sich aus einem allgemeinen Steuersatz von 17,5 Prozent und einer zusätzlichen kommunalen Abgabe in Höhe von 1,75 Prozent zusammen. Bemessungsgrundlage für die Berechnung ist der Zollwert der Ware, erhöht um den Zollbetrag und alle sonstigen Einfuhrabgaben, ausgenommen die Mehrwertsteuer selbst.

Bestimmte als grundlegend erachtete Güter sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Hierzu gehören beispielsweise verschiedene Nahrungsmittel und -zubereitungen, Mineralölerzeugnisse, Arzneimittel, medizinische Geräte, Düngemittel, Insektizide, Druckerzeugnisse und Flugzeugmotoren.

Verbrauchssteuern (Droits d'accises)

Bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse werden Verbrauchssteuern erhoben. Der Normalsteuersatz beträgt 25 Prozent. Er wird angewendet auf nichtalkoholhaltige und alkoholische Getränke, Tabakwaren, Tabakpfeifen, Lachs, Foie gras, Kaviar

und Kaviarersatz, Perlen, Edelsteine, Schmuckwaren, Edelmetalle sowie Waffen und Munition.

Bemessungsgrundlage für die wertmäßigen Verbrauchsteuern ist grundsätzlich der verzollte Warenwert, bei verbrauchsteuerpflichtigen Getränken jedoch der vom Hersteller empfohlene Einzelhandelspreis ohne TVA. Hiervon wiederum ausgenommen sind kohlenensäurehaltige Erfrischungsgetränke, für die als Bemessungsgrundlage ein um 25 Prozent reduzierter Warenwert gilt sowie Biere mit einem Alkoholgehalt von bis zu 5,5 Prozent, für die ein um 10 Prozent reduzierter Warenwert als Bemessungsgrundlage gilt.

Ein ermäßigter Verbrauchsteuersatz in Höhe von 12,5 Prozent wird auf bestimmte Fahrzeuge, Altwaren wie Gebrauchtkleidung sowie gebrauchte Luftreifen erhoben.

Für Kraft- und Nutzfahrzeuge wurden mit dem Finanzgesetz 2019 folgende Verbrauchsteuersätze ab 1. Januar 2019 beschlossen:

Fahrzeugkategorie	Alter in Jahren	Steuersatz
Personenkraftwagen mit einem Hubraum von 2.500 ccm oder weniger	1 bis 10	0%
	mehr als 10 bis 15	12,5%
	mehr als 15	25%
Personenkraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 2.500 ccm	1 bis 15	12,5%
	mehr als 15	25%
Andere Nutzfahrzeuge, öffentliche Verkehrsmittel, Anhänger, Traktoren (ausgenommen für die Landwirtschaft)	0 bis 15	0%
	mehr als 15 bis 25	12,5%
	mehr als 25	25%

Bestimmte Getränke, Zigaretten und Einwegverpackungen unterliegen bei ihrer Einfuhr teils zusätzlich einer spezifischen Verbrauchsteuer. Die Steuersätze betragen aktuell (Stand: 1. Januar 2019):

Warenbeschreibung	Abgabensatz
nicht alkoholhaltige Erfrischungsgetränke	25% plus 2,5 FCFA/cl
Bier	25% plus je nach Behältnisgröße entweder 75 FCFA/65cl oder 37,5 FCFA/33cl
Spirituosen (alcools mix) des unteren Marktsegments	25% plus 3 FCFA/cl
Spirituosen (alcools mix) des oberen Marktsegments	25% plus 6 FCFA/cl
Wein des unteren Marktsegments	25% plus 3 FCFA/cl
Wein des oberen Marktsegments	25% plus 6 FCFA/cl
Whisky des unteren Marktsegments	25% plus 10 FCFA/cl
Whisky des oberen Marktsegments	25% plus 20 FCFA/cl
Champagner des unteren Marktsegments	25% plus 30 FCFA/cl

Champagner des oberen Marktsegments	25% plus 60 FCFA/cl
Zigaretten, Tabak enthaltend	25%, jedoch mindestens 5.000 FCFA/1000 Zigaretten
Einwegverpackungen für alkoholische und kohlenensäurehaltige Getränke	15 FCFA/Verpackungseinheit
andere Einwegverpackungen	5 FCFA/Verpackungseinheit, jedoch höchstens 10% des Werts des verpackten Produkts

Auf Glücks- und Unterhaltungsspiele wurde zum Jahresbeginn 2019 ein neuer ermäßigter Verbrauchsteuersatz von 5 Prozent eingeführt. Eine ebenfalls neue Verbrauchsteuer in Höhe von 0,5 Prozent auf alle Einfuhrwaren soll zur Finanzierung einer dezentralen Abfallentsorgung verwendet werden.

Weitere Einfuhrabgaben und Gebühren

Gebühren für sanitäre und veterinäre Kontrollen

Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs werden bei ihrer Ankunft in Kamerun einer verpflichtenden Gesundheitsinspektion unterzogen. Für diese "Inspection sanitaire vétérinaire à l'importation" fallen Gebühren in unterschiedlicher Höhe an.

Sondersteuer auf Mineralölzeugnisse (Taxe spéciale sur les produits pétroliers)

Eine spezifische Sondersteuer auf den Verkauf von Superkraftstoff beträgt 110 FCFA/l, für Diesel werden 65 FCFA/l erhoben.

IT-Abgabe für elektronische Zollanmeldungen (Redevance informatique)

Für die Nutzung des elektronischen Zollabfertigungssystems Sydonia World wird in Kamerun eine Gebühr von 0,45 Prozent des Zollwerts der Waren fällig.

Regionale und afrikanische Integrationsabgabe

Einfuhren aus Drittländern, die nicht der Zentralafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft CEEAC angehören, unterliegen deren gemeinschaftlicher Integrationsabgabe (Contribution communautaire d'intégration - CCI) in Höhe von 1 Prozent des Zollwerts.

Warenimporte aus Ländern außerhalb Afrikas werden in Kamerun mit einer Abgabe zugunsten der afrikanischen Integration belastet. Diese Abgabe (Contribution d'intégration africaine) in Höhe von 0,2 Prozent dient der Finanzierung von Aufgaben der Afrikanischen Union.

OHADA-Abgabe (Prélèvement OHADA)

Zur Finanzierung der Organisation zur Harmonisierung des Wirtschaftsrechts in Afrika (Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires - OHADA) erhebt das Mitglied Kamerun eine Abgabe in Höhe von 0,05 Prozent auf Einfuhren aus Drittländern, ausgenommen sind CEMAC-Staaten. Bemessungsgrundlage für die OHADA-Abgabe ist der Zollwert der Waren.

Verbote und Beschränkungen

Warenprüfung bei Ankunft in Kamerun (Programme de Vérification à l'Importation)

Mit Dekret Nr. 000625/2016/MINFI/CAB vom 30. November 2016 ersetzte Kameruns Finanzministerium die bislang durchgeführte Vorversandkontrolle durch eine obligatorische Inspektion bei Ankunft der Waren. Betroffen sind Lieferungen ab einem FOB-Warenwert von 2 Millionen CFA-Franc (rund 3.050 Euro), für die der Importeur elektronisch eine "Déclaration d'Importation" (DI) über das Single-Window-System GUCE einreichen muss, um die Kontrolle in die Wege zu leiten. Die für das "Programme de Vérification à l'Importation" autorisierte Prüfgesellschaft Société Générale de Surveillance SA (SGS) überprüft die korrekte zolltarifliche Einreihung sowie den Zollwert der Waren und durchleuchtet sie per Scanner.

Bei zufriedenstellendem Ergebnis und Vorlage aller erforderlichen Dokumente erstellt SGS den für die Zollabfertigung benötigten Prüfbericht RVC (Rapport sur la Valeur et le Classement tarifaire). Die Inspektionsgebühr, die 0,95 Prozent des angegebenen FOB-Werts beträgt, ist vom Importeur zu tragen.

Zum Zweck der Einfuhrüberwachung ist der Importeur verpflichtet, für Warenlieferungen mit einem FOB-Wert zwischen 1 und 2 Millionen CFA-Franc ebenfalls eine "Déclaration d'Importation" einzureichen; eine Kontrolle der Waren findet in diesem Fall jedoch nicht statt.

Importierte Neu- und Gebrauchtfahrzeuge unterliegen einer Identifizierungskontrolle bei Ankunft im Hafen von Douala. Dieses CIVIC genannte Verfahren (Contrôle d'Identification des Véhicules Importés au Cameroun) wird ebenfalls vom Dienstleister SGS durchgeführt.

Neben Lieferungen, die den Schwellenwert von 2 Millionen FCFA unterschreiten, sind folgende Importgüter generell von der Kontrolle bei Ankunft in Kamerun ausgenommen:

- Rücksendungen von Waren, die den Bestimmungen aus Artikel 5 des Anhangs von Gesetz 2/92UDEAC-556-CD-SE1 vom 30. April 1992 unterliegen
- Einfuhren für soziale, gemeinnützig anerkannte Einrichtungen
- lebende Tiere
- Postpakete und Kuriersendungen, Warenmuster
- Medikamente
- Edelsteine, Kunstgegenstände
- Zeitungen, Zeitschriften und Bücher
- Möbel und andere Gebrauchtwaren
- rückgewonnene Metalle
- Rohöl und weiße raffinierte Produkte
- Importe für soziale und religiöse Zwecke
- Ausrüstungen und Materialien für die Gewinnung, den Abbau und die Produktion von Öl und Gas
- Waren, die von der Agency for Aerial Navigation Safety in Africa and Madagascar (ASECNA) zu bestimmten Verfahrenszwecken eingeführt werden
- Dokumente und Materialien von Fluggesellschaften, die an internationalen Flughäfen zum Betrieb von internationalen Luftverkehrsdiensten genutzt werden sollen
- nichtkommerzielle Sendungen wie Lieferungen von Staat zu Staat im Rahmen internationaler Beziehungen, Lieferungen für internationale Organisationen und diplomatischen Vertretungen oder die Einfuhr von Umzugsgütern.

Einfuhrverbote

In Kamerun gilt ein Einfuhrverbot für folgende Produktgruppen:

- bestimmte pflanzliche Öle
- bestimmte Whiskysorten
- bestimmte DDT enthaltende Insektizide
- Pestizide für den landwirtschaftlichen Gebrauch, die bestimmte chemische Substanzen wie Lindan, Carbofuran oder Dime-thoat enthalten
- verschiedene medizinische Seifen und Hautcremes
- bestimmte pharmazeutische Produkte

- unjodiertes Speisesalz
 - Importprodukte ohne Ursprungskennzeichnung
 - gefälschte Waren
 - Giftmüll und andere Industrieabfälle
 - ozonabbauende Substanzen und Geräte, die ozonschädigende Substanzen enthalten
 - biologisch nicht abbaubares Verpackungsmaterial aus Kunststoffen mit einer Dichte von 60 Mikrometer oder weniger (wie dünne, leichte Plastiktüten) und das Granulat, das für dessen Herstellung benötigt wird.
- Für Tiere, Pflanzen und deren Erzeugnisse aus Herkunftsländern, in denen ein Risiko vor Schädlingsbefall oder Krankheiten besteht, können vorübergehende Einfuhrverbote verhängt werden.

Einfuhrgenehmigungen und Lizenzen

Ein Einfuhrlizenzsystem wendet Kamerun nach eigenen Angaben, wie der WTO zuletzt im April 2017 notifiziert, nicht an.

Eine Reihe von Waren kann jedoch aus Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzgründen erst nach erfolgreicher Überprüfung und gegebenenfalls Genehmigung der zuständigen Behörde eingeführt werden.

Hierzu zählen Arzneimittel, die eine Einfuhrgenehmigung des Ministeriums für öffentliche Gesundheit (Ministère de la Santé Publique) und ein "Visa technique santé" der zuständigen Délégation régionale de la Santé Publique erfordern. Importe von Tierarzneimitteln bedürfen einer Genehmigung des Ministeriums für Viehzucht und Fischerei.

Die Einfuhr von Zucker, grundsätzlich genehmigungspflichtig, ist derzeit ausgesetzt.

Bestimmte Warengruppen unterliegen einer Konformitätsbewertung, für andere gelten besondere Kennzeichnungs- oder Zulassungsvorschriften. Nähere Informationen zu produktspezifischen Einfuhrbeschränkungen enthalten die folgenden Abschnitte.

Produktsicherheit, Normen und technische Vorschriften

Die Normenbehörde ANOR (Agence des Normes et de la Qualité) führte zum 31. August 2016 das Konformitätsbewertungsprogramm PECAE (Programme d'Evaluation de la Conformité avant Embarquement) in Kamerun ein. Alle diesem Programm unterliegenden Produkte müssen vor Verschiffung im Exportland daraufhin geprüft werden, ob sie die geltenden Importanforderungen erfüllen. PECAE soll sicherstellen, dass eingeführte Produkte den nationalen oder anerkannten internationalen Normen und technischen Vorschriften entsprechen, um Verbraucher und den heimischen Markt vor minderwertiger und unsicherer Ware zu schützen. Als Nachweis hierfür wird ein Konformitätszertifikat ausgestellt

Zu den unter PECAE regulierten Produkten gehören:

- unverarbeitete und verarbeitete Lebensmittel
- Körperpflegeprodukte und Kosmetika
- Erzeugnisse aus Papier wie Hygieneartikel und Schreibhefte
- Säcke und Beutel aus Jute
- Baumaterialien wie Zement, Erzeugnisse aus Eisen und Stahl, legierte Aluminiumblätter
- Gasflaschen
- sowie weitere von ANOR als sensibel eingestufte Waren (siehe unten, Route A)

ab einem FOB-Wert von 3.000 Euro je Warensendung. Mit der Durchführung des Konformitätsprogramms beauftragte ANOR die beiden Prüfgesellschaften Intertek und SGS, die auf ihren Internetseiten Merkblätter mit Einzelheiten zum Verfahren bereitstellen. Die Konformitätsbewertung ist vom Exporteur bei ANOR unter <http://www.anorcameroun.info/pecae> zu beantragen.

Von PECAE ausgenommen sind neben Waffen, Munition, Explosivstoffen und pyrotechnischen Artikeln auch lebende Tiere,

Tageszeitungen und Zeitschriften, persönliche Gegenstände und Hausrat, Postpakete und Warenmuster, Kunstobjekte, Edelsteine und Edelmetalle, Schenkungen und Spenden von anderen Regierungen oder internationalen Organisationen für wohltätige Zwecke, Diplomatengut sowie Warenlieferungen mit einem FOB-Gesamtwert unter 3.000 Euro.

Abhängig von einer Risikoanalyse, dem Exporteur und der Häufigkeit der Lieferungen sind drei Wege der Zertifizierung möglich, die unterschiedliche Prüfverfahren und Dokumente erfordern:

- Route A für nicht registrierte und nicht lizenzierte Produkte
- Route B für registrierte Produkte
- Route C für lizenzierte Produkte.

Achtung: Nicht homogene Warensendungen und als sensibel eingestufte Waren wie Zucker, Getreide, Speiseöle, Milchprodukte und andere frische landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Düngemittel, Gebrauchtwagen und Kosmetika werden grundsätzlich nur über Route A zertifiziert!

Bei Einhalten der gesetzlichen Anforderungen stellt die Prüfgesellschaft eine Konformitätsbescheinigung (Attestation de Conformité - AoC) für die Warensendung an Exporteur und ANOR aus. Auf Basis der AoC erstellt anschließend ANOR das Konformitätszeugnis (Certificate of Conformity - CoC), das der Importeur für die Zollabfertigung in Kamerun zwingend benötigt. Die Kosten für das Prüfverfahren sind vom Hersteller bzw. Exporteur zu tragen. Sie liegen, je nach Zertifizierungsweg, zwischen 0,27 und 0,45 Prozent des FOB-Werts der einzuführenden Waren bei einer Mindestgebühr von 220 und einer Höchstgebühr von 7.000 Euro je Sendung. Hinzu kommen weitere Gebühren, etwa für Tests, Produktregistrierung und -lizenzen.

Bei der Einfuhr gebrauchter Textilien und Bekleidung ist ein Desinfektions- oder Begasungszertifikat vorzulegen.

Importierte Gebrauchtfahrzeuge werden im Zuge des CIVIC-Programms (Contrôle d'Identification des Véhicules Importés au Cameroun) von der Prüfgesellschaft SGS identifiziert, nach ihrem Wert geschätzt und technisch auf Einhaltung der geltenden Normen kontrolliert. Für die Zollabfertigung und Zulassung in Kamerun ist neben anderen Fahrzeugpapieren ein im Exportland ausgestelltes Verkehrstauglichkeitszertifikat (Certificate of Roadworthiness) vorzulegen. Auch Neufahrzeuge unterliegen mittlerweile dem CIVIC-Programm.

Tier- und pflanzengesundheitliche Regelungen

Für lebende Tiere und tierische Produkte ist ein Gesundheitszeugnis (Certificat vétérinaire) der zuständigen Behörde des Exportlandes erforderlich. Vom Ministerium für Viehzucht, Fischerei und Tierindustrie (Ministère de l'Élevage, des Pêches et des Industries Animales - MINEPIA) zugelassene Tierärzte führen bei Ankunft der Waren an der Eingangszollstelle eine Inspektion durch, bei der die Einhaltung von hygienischen und gesundheitlichen Anforderungen sowie Qualitätsstandards überprüft wird. Bei zufriedenstellendem Ergebnis wird ein Tiergesundheitszeugnis (Certificat sanitaire vétérinaire) ausgestellt, das bei der Zollabfertigung vorzulegen ist. Für die Tierzucht, die Lagerung und den Verkauf von tierischen Produkten sowie für die Herstellung von Tierfutter benötigen Importunternehmen und Händler eine Zulassung des MINEPIA.

Nach dem Pflanzenschutzgesetz Nr. 2003/003 vom 21. April 2003 ist jeder Einfuhrsendung von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Erde und Nährböden ein Pflanzengesundheitszeugnis (Certificat phytosanitaire) aus dem Herkunftsland beizufügen. Diese Erzeugnisse dürfen nur über ausgewiesene Einlassstellen eingeführt werden. Dort führen Mitarbeiter des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (Ministère de l'Agriculture et du Développement Rural - MINADER) eine phytosanitäre Inspektion durch. Bei zufriedenstellendem Ergebnis stellen sie ein Prüfzertifikat (Procès verbal d'inspection phytosanitaire à l'importation) aus, das für die Zollabfertigung erforderlich ist.

Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse, die aktuell als risikobehaftet eingestuft werden, bedürfen zusätzlich einer Einfuhrgenehmigung des MINADER. Pflanzenschutzmittel (Pestizide), die grundsätzlich zu dieser Kategorie gehören, sind unter Vorlage eines Analysezertifikats vorab registrierungspflichtig - vorausgesetzt, sie enthalten keine einführverbotenen chemischen Substanzen. Die gesetzlichen Regelungen zur Pflanzengesundheit können auf der Webseite des Landwirtschaftsministeriums unter <http://www.minader.cm/fr/documentation/textes-et-lois.html> abgerufen werden.

Kamerun ist Vertragsstaat des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES), das den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sowie deren Produkten regelt. Bei der Ein- und Ausfuhr von Waren, die in

den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen, sind die vorgeschriebenen Bescheinigungen vorzulegen.

Warenkennzeichnung und Verpackung

Neben handelsüblichen Angaben zum Absender, Empfänger, Netto- und Bruttogewicht sollten importierte Waren eindeutig als solche erkennbar mit dem Namen des Ursprungslandes auf Französisch oder Französisch und Englisch gekennzeichnet werden (Importé d'Allemagne/Imported from Germany oder Fabriqué en Allemagne/Made in Germany). Da in Kamerun Französisch und Englisch nationale Amtssprachen sind, ist eine bilinguale Kennzeichnung der Waren empfehlenswert (anstatt nur auf Französisch) und bei einigen Warenkategorien auch vorgeschrieben.

Besondere Kennzeichnungsvorschriften bestehen für Mineralwasser, Frotteegewebe aus Baumwolle, afrikanische Textildrucke, Zement, Weizenmehl, Streichhölzer, Jutesäcke, elektrische Batterien, Insektizide in Spraydosen, Notizbücher, Ordner und vorverpackte Waren.

Die Einfuhr von nicht biologisch abbaubarem Verpackungsmaterial aus Kunststoff mit einer Dichte von 60 Mikrometer oder weniger ist grundsätzlich verboten. Falls eine solche Verpackung für bestimmte Waren erforderlich ist, muss eine Genehmigung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und nachhaltige Entwicklung eingeholt werden. Die Kunststoffverpackungen sind gesondert zu kennzeichnen und unterliegen einer Kontrolle an der Eingangszollstelle.

Auf Lebensmittelverpackungen muss das Herstellungs- und Verfallsdatum vermerkt sein. Ursprungsland, Name und Adresse des Herstellers, Gewicht und Inhaltsstoffe sind jeweils auf Französisch und Englisch anzugeben.

Arzneimittel sind mit dem Verfallsdatum und Einnahmehinweisen auf Französisch und Englisch auf jeder Verpackungseinheit zu versehen.

Schachteln, Stangen und Pakete von Tabak enthaltenden Produkten für den Verkauf in Kamerun müssen folgendermaßen auf Französisch und Englisch gekennzeichnet werden:

- "Le tabac nuit gravement à la santé du fumeur et celle de son entourage"

- "Tobacco seriously damages your health and that of persons close to you"

- "Vente en CEMAC"






- "For sale in CEMAC".

Außerdem ist der Gehalt von Teer und Nikotin anzugeben.

Zur Bekämpfung von Schmuggel, Nachahmung und Betrug müssen bestimmte lokal hergestellte und importierte Verbrauchsgüter mit Vignetten versehen sein. Hierzu zählen Zigaretten, alkoholische Getränke, natürliche Fruchtsäfte, Mineralwasser, Pharmazeutika und Nahrungsergänzungsmittel.


Bei der Einfuhr von Holzverpackungsmaterial verlangt Kamerun die Einhaltung des internationalen IPPC-Standards ISPM 15.

Kontaktadressen

Bezeichnung	Internetadresse
Zollbehörde - Douanes camerounaises	http://www.douanes.cm 
Finanzministerium - Ministère des Finances	http://www.minfi.gov.cm 
elektronisches Zollabfertigungssystem der CEMAC - Sydonia World	http://www.sydonia.cemac.int 
Single-Window-System - Guichet unique des opérations du commerce extérieur (GUCE)	http://www.guichetunique.cm 
Normenbehörde - Agence des Normes et de la Qualité (ANOR)	http://www.anorcameroun.info 

Ministerium für öffentliche Gesundheit - Ministère de la Santé Publique	http://www.minsante.cm 
Ministerium für Viehzucht, Fischerei und Tierindustrie - Ministère de l'Elevage, des Pêches et des Industries Animales	http://www.minepia.gov.cm 
Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung - Ministère de l'Agriculture et du Développement Rural	http://www.minader.cm 
Frachtführerverband - Conseil National des Chargeurs du Cameroun (CNCC)	https://www.cncc.cm 
Freizonenbehörde - Office National des Zones Franches Industrielles (ONFZI)	http://onzfi.org 

Ausfuhr aus der EU

Ausführliche Informationen zum Ausfuhrverfahren aus der EU erteilt die deutsche Zollverwaltung (<http://www.zoll.de>  / Unternehmen / Warenverkehr.) Eine Kurzdarstellung des Ausfuhrverfahrens finden Sie auch auf unserer Internetseite (<http://www.gtai.de/zoll> im Menü "Basiswissen Zoll"). Grundsätzliche Informationen zum Exportkontrollrecht mit weiterführenden Links finden Sie dort unter "Wegweiser Exportkontrollrecht".

Dieser Inhalt ist relevant für:

Kamerun

Zollberatung / Einfuhrverbote und Beschränkungen, übergreifend / Internationale Handelsabkommen, übergreifend /


Exportkontrolle, übergreifend / Einfuhrabgaben, übergreifend

Zoll

Kontakt

Andrea Mack

Zollexpertin

 +49 228 24 993 346

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.